



Niedersächsisches Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr,
Postfach 1 01, 30001 Hannover

**Niedersächsisches Ministerium
für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr**

Bearbeitet von [anonymisiert]

E-Mail [anonymisiert]

Verteiler
Straßenverkehrsbehörden - StVO -

per E-Mail

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Mein Zeichen (Bei Antwort angeben)
43 - 30056/2920/2000

Durchwahl (05 11) 1 20-
[anonymisiert]

Hannover
11.04.2006

Radsportliche Veranstaltungen; Erlaubnispflicht gem. § 29 StVO;

Die bisherige Verwaltungsvorschrift zu § 29 Abs. 2 der Straßenverkehrsordnung ist hinsichtlich der Veranstaltungen mit Fahrrädern nicht mehr sachgerecht. Das Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen hat deshalb gemeinsam mit einigen Ländervertretern eine Neuregelung erarbeitet.

Im Vorgriff auf die Änderung der Verwaltungsvorschrift empfehle ich, die vorgesehenen Neuregelungen zum Bereich der Fahrradveranstaltungen bereits jetzt anzuwenden. Die entsprechenden Auszüge aus dem Arbeitsentwurf der Verwaltungsvorschrift sowie der Begründung für die Änderungen habe ich beigefügt.

Das darin eingeräumte Ermessen bei der Entscheidung über die Erlaubnisfreiheit empfehle ich großzügig auszulegen. Von einer Erlaubnisfreiheit kann auch bei einer Teilnehmerzahl von etwas mehr als 100 Personen ausgegangen werden, wenn

- die Vorschriften der StVO eingehalten werden, insbesondere kein „Fahren auf Zeit“ erfolgt und vorhandene Radwege genutzt werden,
- nur Straßen des nachgeordneten Verkehrsnetzes (Gemeindestraßen, Kreisstraßen) befahren werden oder an den Landes- oder Bundesstraßen geeignete Radwege vorhanden sind,
- keine verkehrsregelnden Maßnahmen erforderlich sind,
- der Start nicht pulkweise erfolgt,
- andere Verkehrsteilnehmer nicht durch Start-, Ziel- oder sonstige Kontrolleinrichtungen beeinträchtigt werden.

Ich empfehle, die Veranstalter bei Anfragen auf diese Kriterien sowie allgemein auf die Vorschriften der Straßengesetze hinzuweisen. Den Veranstaltern sollte empfohlen werden, die Eignung der Strecke vorab genau zu prüfen.

Im Auftrage

Dienstgebäude
Landschaftstraße 5
30159 Hannover
Paketanschrift
Friedrichswall 1
30159 Hannover

Telefon
(05 11) 120-0

Telefax
(05 11) 1 20-78 91
(05 11) 1 20-78 92

E-Mail
Poststellemw@mw.niedersachsen.de

Bankverbindung
Nord/LB (BLZ 250 500 00) Konto 106 022 312

[anonymisiert]

Stand des Entwurfs: 20.05.2005

Arbeitsentwurf

Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Änderung der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Straßenverkehrs-Ordnung (VwV-StVO)

Vom 2006

Auf Grund des Artikels 84 Abs. 2 des Grundgesetzes wird die Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Straßenverkehrs-Ordnung (VwV-StVO) vom 26. Januar 2001 (BAnz. S. 1419, 5206), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift vom 18. Dezember 2001 (BAnz. S. 25513), wie folgt geändert:

Artikel 1

...

5. Die Verwaltungsvorschrift „Zu § 29 Übermäßige Straßenbenutzung“ wird wie folgt gefasst:

„Zu Absatz 1

- 1 I. Rennen sind Wettbewerbe oder Teile eines Wettbewerbes (z.B. Sonderprüfung mit Renncharakter) sowie Veranstaltungen zur Erzielung von Höchstgeschwindigkeiten mit Kraftfahrzeugen (z.B. Rekordversuch). Auf die Art des Starts (gemeinsamer Start, Gruppen- oder Einzelstart) kommt es nicht an.
- 2 II. Das Verbot gilt auch für nichtorganisierte Rennen.
- 3 III. Zur Ausnahmegenehmigung vgl. § 46 Abs. 2 S. 1 und S. 3, 2. Halbsatz StVO sowie VwV zu § 46 Abs. 2.

Zu Absatz 2

I. Erlaubnispflichtige Veranstaltungen

1. Motorsportliche Veranstaltungen

- 4 Mit erteilter Ausnahmegenehmigung nach Absatz 1 i.V.m. § 46 Abs. 2 wird ein Rennen nach Absatz 1 zur erlaubnispflichtigen Veranstaltung nach Absatz 2.
- 5 Darüber hinaus sind nicht genehmigungsbedürftige motorsportliche Veranstaltungen dann erlaubnispflichtig, wenn
- 6 - 30 Kraftfahrzeuge und mehr am gleichen Platz starten oder ankommen oder
- unabhängig von der Zahl der teilnehmenden Fahrzeuge, wenn wenigstens eines der folgenden Kriterien gegeben ist:
- vorgeschriebene Durchschnitts- oder Mindestgeschwindigkeit,
 - vorgeschriebene Fahrtzeit (auch ohne Bewertung der Fahrtzeit),
 - vorgeschriebene Streckenführung,
 - Ermittlung des Siegers nach meistgefahrenen Kilometern,
 - Durchführung von Sonderprüfungen,
 - Fahren im geschlossenen Verband.
- 7 Ballon-Begleitfahrten, Fahrten mit Motorschlitten, Stockcarrennen, Autovernichtungs- oder Karambolagerennen sowie vergleichbare Veranstaltungen dürfen nicht erlaubt werden.
- 8 Eine Veranstaltung nach Rn. 4 erfordert die Sperrung der in Anspruch genommenen Straßen für den allgemeinen Verkehr. Dies kommt nur für Straßen mit untergeordneter Verkehrsbedeutung in Betracht und setzt eine zumutbare Umleitungsstrecke voraus.

2. Weitere Veranstaltungen

- 9 Erlaubnispflichtig sind
- a) Radrennen, Mannschaftsfahrten und vergleichbare Veranstaltungen;
 - b) Radtouren, wenn mehr als 100 Personen teilnehmen und dadurch eine übermäßige Straßenbenutzung stattfindet oder wenn mit erheblichen

Verkehrsbeeinträchtigungen (i.d.R. ab Landesstraßen der Fall) zu rechnen ist;

- 10 c) Volkswanderungen und Volksläufe, wenn mehr als 500 Personen teilnehmen oder das überörtliche Straßennetz (ab Kreisstraße) beansprucht wird,
- 11 d) Umzüge bei Volksfesten u. ä., es sei denn, es handelt sich um ortsübliche Prozessionen und andere ortsübliche kirchliche Veranstaltungen sowie kleinere örtliche Brauchtumsveranstaltungen.
- 12 e) Nicht erlaubnispflichtig sind Versammlungen und Aufzüge im Sinne des § 14 des Versammlungsgesetzes.

II. Allgemeine Grundsätze

- 13 Die Erlaubnisbehörde ordnet alle erforderlichen Maßnahmen an und knüpft die Erlaubnis insbesondere an folgende Auflagen und Bedingungen:
- 14 1. Veranstaltungen sollen grundsätzlich auf abgesperrtem Gelände durchgeführt werden. Ist eine vollständige Sperrung wegen der besonderen Art der Veranstaltung nicht erforderlich und nicht verhältnismäßig, dürfen nur Straßen benutzt werden, auf denen die Sicherheit oder Ordnung des allgemeinen Verkehrs nicht beeinträchtigt wird. Zu Rennveranstaltungen vgl. Rn. 4 und 8.
- 15 2. Die Erlaubnispflicht erstreckt sich auch auf Straßen mit tatsächlich öffentlichem Verkehr; für deren Benutzung ist zusätzlich die Zustimmung des Verfügungsberechtigten erforderlich.
- 16 3. Auf das Erholungs- und Ruhebedürfnis der Bevölkerung ist besonders Rücksicht zu nehmen. Veranstaltungen, die geeignet sind, die Nachtruhe der Bevölkerung zu stören, dürfen für die Zeit von 22.00 bis 6.00 Uhr nicht erlaubt werden.
- 17 4. Eine Erlaubnis darf nur Veranstaltern erteilt werden, die die Gewähr dafür bieten, dass die Veranstaltung entsprechend der Ausschreibung und den Bedingungen und Auflagen der Erlaubnisbehörde abgewickelt wird.

- 18 5. Die Erlaubnisbehörde hat sich vom Veranstalter schriftlich bestätigen zu lassen, dass ihm bekannt ist, dass die Veranstaltung eine Sondernutzung i.S.d. § 8 des Bundesfernstraßengesetzes bzw. der entsprechenden Bestimmungen in den Straßengesetzen der Länder darstellt. In der Erklärung ist insbesondere die Kenntnis über die straßenrechtlichen Erstattungsansprüche zu bestätigen, wonach der Erlaubnisnehmer alle Kosten zu ersetzen hat, die dem Träger der Straßenbaulast durch die Sondernutzung entstehen. Das Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen gibt ein Muster einer solchen Erklärung nach Anhörung der obersten Landesbehörden im Verkehrsblatt bekannt. Diese ist bei allen Veranstaltungen mit der Antragstellung zu verlangen. Im Übrigen bleiben die gesetzlichen Vorschriften über die Haftpflicht des Veranstalters unberührt. Hierauf ist im Erlaubnisbescheid hinzuweisen.
- 19 6. In den Erlaubnisbescheid ist zudem aufzunehmen, dass der Straßenbaulastträger und die Erlaubnisbehörde keine Gewähr dafür übernehmen, dass die Straßen samt Zubehör durch die Sondernutzung uneingeschränkt benutzt werden können.
- 20 7. Die Erlaubnisbehörde hat den Abschluss von Versicherungen zur Abdeckung gesetzlicher Haftpflichtansprüche (vgl. Rn. 18) mit folgenden Mindestversicherungssummen zu verlangen:
- 21 - Bei Veranstaltungen mit Kraftwagen und bei gemischten Veranstaltungen
500.000 € für Personenschäden (für die einzelne Person mindestens 150 000 €),
100.000€ für Sachschäden
20.000 € für Vermögensschäden;
- 22 - bei Veranstaltungen mit Motorrädern und Karts
250.000 € für Personenschäden (für die einzelne Person mindestens 150.000 €),
50.000 € für Sachschäden
5.000 € für Vermögensschäden;
- 23 Bei Radsportveranstaltungen, anderen Veranstaltungen mit Fahrrädern (Rn. 9) und sonstigen Veranstaltungen (Rn. 10)

250.000 € für Personenschäden (für die einzelne Person mindestens 100 000 €)

50.000 € für Sachschäden

5.000 € für Vermögensschäden.

- 24 Daneben hat die Erlaubnisbehörde für diese Veranstaltungen auf Verlangen des Straßenbaulastträgers eine Versicherung oder andere Sicherheiten zur Abdeckung der in Rn. 18 genannten Kostenersatz- oder Erstattungsansprüche zu verlangen.
- 25 8. Unabhängig von Nummer 7 muss bei motorsportlichen Veranstaltungen, die auf nicht-abgesperrten Straßen stattfinden, für jedes Fahrzeug der Abschluss eines für die Teilnahme an der Veranstaltung geltenden Haftpflichtversicherungsvertrages mit folgenden Mindestversicherungssummen verlangt werden:
- bei Veranstaltungen mit Kraftwagen 1.000.000 € pauschal;
 - bei Veranstaltungen mit Motorrädern und Karts 500.000 € pauschal.
- 26 9. Es ist darauf hinzuweisen, dass bei Rennen und Sonderprüfungen mit Renncharakter Veranstalter, Fahrer und Halter für die Schäden, die durch die Veranstaltung an Personen und Sachen verursacht worden sind, nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen über Verschuldens- und Gefährdungshaftung herangezogen werden. Haftungsausschlussvereinbarungen sind zu untersagen, soweit sie nicht Haftpflichtansprüche der Fahrer, Beifahrer, Fahrzeughalter, Fahrzeugeigentümer sowie der Helfer dieser Personen betreffen. Dem Veranstalter ist ein ausreichender Versicherungsschutz zur Deckung von Ansprüchen aus vorbezeichneten Schäden aufzuerlegen. Mindestversicherungssummen sind:
- 27 - für jede Rennveranstaltung mit Kraftwagen
- 500.000 € für Personenschäden pro Ereignis
 - 150.000 € für die einzelne Person
 - 100.000 € für Sachschäden
 - 20.000 € für Vermögensschäden
- 28 - für jede Rennveranstaltung mit Motorrädern und Karts
- 250.000 € für Personenschäden pro Ereignis

150.000 € für die einzelne Person

50.000 € für Sachschäden

10.000 € für Vermögensschäden.

- 29 Außerdem ist dem Veranstalter der Abschluss einer Unfallversicherung für den einzelnen Zuschauer in Höhe folgender Versicherungssummen aufzuerlegen:
- 15.000 € für den Todesfall,
30.000 € für den Invaliditätsfall (Kapitalzahlung je Person).
- 30 Hierbei muss sichergestellt sein, dass die Beträge der Unfallversicherung im Schadensfall ohne Berücksichtigung der Haftungsfrage an die Geschädigten gezahlt werden. In den Unfallversicherungsbedingungen ist den Zuschauern ein unmittelbarer Anspruch auf die Versicherungssumme gegen die Versicherungsgesellschaften einzuräumen.
- 31 Dem Veranstalter ist ferner aufzuerlegen, dass er Sorge zu treffen hat, dass an der Veranstaltung nur Personen als Fahrer, Beifahrer oder deren Helfer teilnehmen, für die einschließlich etwaiger freiwilliger Zuwendungen der Automobilklubs folgender Unfallversicherungsschutz besteht:
- 7.500 € für den Todesfall,
15.000 € für den Invaliditätsfall (Kapitalzahlung je Person).
- Die Nummern 7 und 8 bleiben unberührt.
- 32 10. Bei Bedarf ist im Streckenverlauf, insbesondere an Gefahrenstellen, der Einsatz zuverlässiger, kenntlich gemachter Ordner (z.B. durch Armbinden oder Warnwesten) aufzuerlegen. Diese sind darauf hinzuweisen, dass ihnen keine polizeilichen Befugnisse zustehen und dass sie den Weisungen der Polizei unterliegen.
- 33 11. Soweit es die Art der Veranstaltung zulässt, ist zudem zu verlangen, Anfang und Ende der Teilnehmerfelder durch besonders kenntlich gemachte Fahrzeuge (Spitzen- und Schlussfahrzeug) oder Personen anzuzeigen.
- 34 12. Dem Veranstalter kann aufgegeben werden, in der Tagespresse und in sonst geeigneter Weise rechtzeitig auf die Veranstaltung hinzuweisen.
- 35 13. Im Erlaubnisbescheid ist darauf hinzuweisen, dass die Teilnehmer an einer Veranstaltung kein Vorrecht im Straßenverkehr genießen und, ausgenommen auf gesperrten Straßen, die Straßenverkehrsvorschriften zu beachten haben.

Begründung

Die Verwaltungsvorschrift zeichnet sich durch folgende Themenschwerpunkte aus:

I. Die mit der allgemeinen Verwaltungsvorschrift vorgenommenen materiellen Änderungen die Vorschriften zum Radverkehr und die Inline-Skater betreffend stehen im Zusammenhang mit der [XX.] Verordnung zur Änderung straßenverkehrsrechtlicher Vorschriften. Zur Begründung der Änderung dieser Verwaltungsvorschriften wird auf die dort an der jeweiligen Stelle getroffene Verordnungsbegründung verwiesen.

II. Zudem wurden die Verwaltungsvorschriften zur übermäßigen Straßenbenutzung nach § 29 StVO neu gefasst. Im Wesentlichen stellen sich diese Änderungen wie folgt dar:

1. Zu § 29 Übermäßige Straßenbenutzung

a) Zu Absatz 1

Der Ordnungsgeber hat ein ausdrückliches Verbot für Rennen mit Kraftfahrzeugen ausgesprochen. Eine Ausnahme von diesem Verbot kann aber die oberste Landesbehörde genehmigen. Vorschriften betreffend die Erteilung dieser Ausnahmegenehmigung sind an dieser Stelle verfehlt, ein Verweis auf § 46 Abs. 2 StVO ist ausreichend.

b) Zu Absatz 2

Die Vorschriften werden an den modernen Sprachgebrauch angepasst (Volks- und Radmärsche werden z.B. zu Volkswanderungen und Radtouren), nicht praxis-relevante Veranstaltungen (z.B. Moto-Ball) werden nicht mehr genannt (fallen aber weiter unter den Begriff der „vergleichbaren Veranstaltungen“), und Geldbeträge werden in Euro aufgeführt, ohne sie 1 : 1 umzurechnen. Zudem werden Vorschriften, die in der Praxis ins Leere laufen, ersatzlos gestrichen. So sind z.B. Handhabungshinweise zu verkehrsüblichen und damit nicht erlaubnispflichtigen Veranstaltungen in der VwV entbehrlich, weil sie der Erlaubnisbehörde nicht angezeigt werden.

An materiellen Änderungen sind Folgende hervorzuheben:

Die bisherigen Verwaltungsvorschriften zur Frage der Erlaubnispflicht betreffend die Veranstaltungen mit Fahrrädern waren nicht sachgerecht. Mehr als verkehrsüblich in Anspruch genommen wird eine Verkehrsfläche nur dann, wenn ihre durch Widmung vorgegebene Benutzung für den Verkehr wegen der Zahl oder des Verhaltens der Teilnehmer oder der Fahrweise der beteiligten Fahrzeuge eingeschränkt ist. Steht bei einer Veranstaltung mit Fahrrädern (z. B. Radrennen, Mannschaftsfahrten) eindeutig die Sportausübung im Vordergrund, so ist diese stets erlaubnispflichtig

(vgl. § 31 StVO). Nur durch die regelmäßig mit Bedingungen und Auflagen versehene Erlaubnis kann einerseits den Bedürfnissen der Sportler, denen auf diese Weise der öffentliche Verkehrsraum als Wettkampf- bzw. Trainingsfläche zur Verfügung gestellt wird, und andererseits den Interessen der übrigen Verkehrsteilnehmer, die durch die Freigabe der Verkehrsfläche zu Sportzwecken gewissen Einschränkungen unterliegen, hinreichend Rechnung getragen werden. Entspricht ein Veranstaltungskonzept mit Fahrrädern aber der StVO und sind keine wesentlichen Beeinträchtigungen des Verkehrsablaufs zu erwarten, dann handelt es sich in der Regel von vornherein nicht um eine Veranstaltung, die den Gemeingebrauch an Straßen übersteigt. Dies gilt insbesondere auch für das Radfahren nur einzelner Sportler, die z.B. für ihre Trainingsfahrten lediglich das Verlassen der benutzungspflichtigen Radwege anstreben, sich ansonsten aber verkehrsüblich verhalten; sie bedürfen nur einer Ausnahmegenehmigung (§ 46 Abs. 1 Nr. 11 StVO).

Für Radrennen und Mannschaftsfahrten bleibt es deshalb bei der Erlaubnispflicht. Die Erlaubnispflicht zu den Radtouren wird nach dem Vorbild der Festlegungen zu den Volkswanderungen und -läufen an eine in ein angemessenes Verhältnis gebrachte Teilnehmerzahl und die dadurch erfahrungsgemäß zu erwartende übermäßige Straßenbenutzung oder unabhängig von der Teilnehmerzahl an zu erwartende erhebliche Verkehrsbeeinträchtigungen gekoppelt. Letzteres hängt insbesondere auch von Verkehrsbedeutung und Widmung der Straße ab (vgl. Rn 10).

Für die Radtouren bleibt es damit letztendlich der Entscheidung der Erlaubnisbehörde im Einzelfall vorbehalten, ob diese mit mehr als 100 Teilnehmern als erlaubnisfrei und mit weniger als 100 Teilnehmern als erlaubnispflichtig eingestuft wird. Bei der Entscheidung ist jedenfalls zu berücksichtigen, ob sich die Teilnehmer an die Verkehrsregeln halten (vgl. insbesondere § 2 Abs. 4 StVO, ggf. Ausnahme nach § 46 Abs. 1 StVO) und ob insbesondere z.B. kein Massen-Start und kein Fahren im Pulk erfolgt.

Darüber hinaus werden Änderungen betreffend die Freistellungs- und Haftungserklärungen vorgenommen. Sie tragen dem Umstand Rechnung, dass sich insbesondere die Verantwortlichen von Radsport- und anderen Veranstaltungen mit Fahrrädern aber auch von Brauchtumsveranstaltungen darüber beklagen, dass die von ihnen abverlangten umfassenden Erklärungen weit über die gesetzlichen Verpflichtungen hinausgehen und deswegen die damit verbundenen Risiken von den Versicherern im Rahmen der Veranstaltungshaftpflichtversicherung nicht oder nicht in vollem Umfang übernommen werden können.

Leitgedanke der bislang geltenden strengen Regelung in der Verwaltungsvorschrift war, dass der Veranstalter als Sondernutzer alle Risiken tragen soll, die sich aus Anlass seiner Veranstaltung ergeben. Es erscheint allerdings rechtlich nicht haltbar, dem Veranstalter allein durch eine Verwaltungsvorschrift die Haftungsrisiken aufzubürden, die eindeutig nicht in seinem Verantwortungsbereich (Verschuldens- und Gefährdungshaftung) zuzuordnen sind, sondern allein von der Erlaubnisbehörde zu verantworten wären (Amtshaftung). Der Veranstalter wird von der Übernahme solcher Haftungsverpflichtungen befreit. Nicht befreit werden kann der Veranstalter als Sondernutzer der Straße auch künftig von den gesetzlichen Verpflichtungen, die sich aus dem Bundesfernstraßengesetz und den Straßengesetzen der Länder ergeben, wonach alle durch die Veranstaltung dem Träger der Straßenbaulast entstandenen Kosten (ggf. auch die eines Anspruch des Geschädigten aus Amtshaftung) zu erstatten sind. Hier erscheint jedoch ein Hinweis auf die gesetzliche Regelung ausreichend (vgl. Rn. 18).

Schadensersatzansprüche des Veranstalters oder von Teilnehmern gegenüber dem Straßenbaulastträger aufgrund der Beschaffenheit der Straße und des Zubehörs bleiben auch künftig ausgeschlossen (vgl. Rn. 19).

Diese Änderungen bedingen eine Ergänzung der Vorschriften zu den Versicherungsnachweisen. Nunmehr tritt neben die Pflicht „Nachweis einer Versicherung zur Abdeckung der gesetzlichen Haftpflichtansprüche“ die Pflicht, auf Verlangen des Straßenbaulastträgers „eine Versicherung oder andere Sicherheiten zur Abdeckung seiner Kostenersatz- und Erstattungsan-

sprüche“ nachzuweisen (vgl. Rn. 20 ff.). Dabei erscheint es gerechtfertigt, dass der Straßenbaulastträger diesen Nachweis bei Radsportveranstaltungen, anderen Veranstaltungen mit Fahrrädern und sonstigen Veranstaltungen, bei denen erfahrungsgemäß Schäden an den Straßen und Anlagen im Straßenraum nicht zu erwarten sind, wiederum auf eine Versicherung zur Abdeckung etwaiger Haftpflichtansprüche gegen die Straßenbaubehörde beschränkt (vgl. Rn. 24).